

Richtlinie Förderungen und Subventionen für Vereine und Körperschaften

Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Präambel:

Vereine und Körperschaften spielen eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Sie sind wie Säulen, die unser soziales Leben unterstützen. Von Jugendarbeit über sportliche Betätigung bis hin zur Kulturpflege leisten sie einen unschätzbaren Beitrag zum Gemeinwohl.

Um die Arbeit dieser Vereine und Körperschaften zu würdigen und zu unterstützen, haben wir Richtlinien für Vereinsförderungen erstellt. Unser Ziel ist es, sie zu ermutigen und zu stärken, damit sie weiterhin aktiv zum gesellschaftlichen Engagement beitragen können. Diese Richtlinien sollen eine solide Grundlage für eine nachhaltige Unterstützung schaffen, um die positiven Auswirkungen ihrer Arbeit langfristig zu fördern und zu sichern.

2. Allgemeines:

- a. Die Gewährung einer Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde St. Pantaleon-Erla. Sie wird im Rahmen, der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Subventionen bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- b. Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla fördert Vereine und Körperschaften, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und würdigt dadurch die geleistete Ehrenamtsarbeit.
- c. Ziel der Richtlinie ist eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereine, insbesondere auch der Jugendarbeit.
- d. Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in die Finanzgebarung der Vereine, Einsicht zu nehmen.
- e. Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla behält sich das Recht vor, die Fördermittelhöhe nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel, frei festzulegen.

- f. Die Art und Höhe der Förderungen werden von den jeweils zuständigen Ausschüssen erarbeitet und dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung zugewiesen.
- g. Bei Förderansuchen sind sowohl bewilligte Förderungen als auch mögliche Förderungen von anderen Förderstellen verpflichtend anzuführen. Bei Nichteinhaltung ist die Förderung der Gemeinde St. Pantaleon-Erla zurückzuerstatten.
- h. Eine Förderung der Gemeinde St. Pantaleon-Erla bekommen Vereine und Körperschaften, die ihren Sitz in St. Pantaleon-Erla haben oder solche, die ihre Tätigkeiten in St. Pantaleon-Erla oder für St. Pantaleon-Erla ausüben.

3. Arten der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

3.1. Grundförderung:

Diese Grundförderung kann öffentlich zugänglichen Vereinen und Körperschaften gewährt werden, die

- a. seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten, vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten oder einen Beitrag für die Gemeinde St. Pantaleon-Erla leisten

Zudem soll in die Höhe der Förderung einfließen ob

- verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betrieben wird
- Leuten jeder Altersstufe (Senioren) Vereinsaktivitäten betrieben werden
- durch eigene Aktionen ein Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung geleistet wird

Die Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt.

3.2. Sonderförderung:

Das sind alle Förderungen, die nicht unter die Grundförderung fallen.

Eine Sonderförderung kann z.B.: für nachstehende Punkte erbracht werden:

- a. Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind
- b. Vereinsjubiläen
- c. Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünften und deren Adaptierungen
- d. Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines bleiben

- e. Materialien und Ausrüstungen, die nicht Eigentum des einzelnen Vereinsmitgliedes werden.

Sonderförderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden. Dazu muss der Verein oder die Körperschaft eine berechtigte Begründung in Form eines Anschreibens an die Gemeinde richten und ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt von der Gemeindeverwaltung.

3.3. Nicht gefördert werden:

- a. Zuwendungen an eigene Mitglieder und Gäste (z.B.: Verköstigung, Gutscheine, Geburtstagsgeschenke)
- b. Spenden
- c. Bekleidung und Materialien, welche weiterverkauft werden
- d. Kosten für Reinigungsdienste (Vereinsgebäude, Textilien)
- e. Kosten für Unterkünfte
- f. Kosten für Trainer, welche an die Mitglieder weiterverrechnet werden

4. Ansuchen:

- a) Grundförderung:

Förderungsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen laut Antrag an die Gemeinde St. Pantaleon-Erla gerichtet werden.

Abgabetermin der Förderungsansuchen ist spätestens der 30. September des jeweiligen Jahres, für welches die Förderung beantragt wird.

Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht behandelt werden bzw. werden an den Antragsteller zurückgewiesen.

- b) Sonderförderungen:

Ansuchen um Sonderförderungen sind bis spätestens 30. September eines jeden Jahres an die Gemeinde St. Pantaleon-Erla zu richten und beziehen sich immer auf Projekte im laufenden oder darauffolgenden (zur Einarbeitung in den Voranschlag des Folgejahres) Jahr. Im Ansuchen ist Inhalt und Zweck des Vorhabens dazustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen.

Der Förderantrag muss vollständig (inkl. aller Unterlagen) rechtzeitig vor Leistungsvergabe bzw. Baubeginn oder Anschaffung eingelangt sein.

- c) Folgende Unterlagen und Informationen sind als Beilage mit dem Ansuchen einzureichen:

- o Angaben zum Antragsteller
- o Planung (Vorhaben) Verwendungszweck der Förderung
- o Mitgliederstand
- o davon aktive Mitglieder / wie viele davon unter 17 Jahren

- mitgeltende Projektunterlagen und Informationen
- Gesamtkostenaufstellung und Finanzierungsplan bei Sonderförderungen (Projekten)
- Zeitplan
- Formular für Förderungen und Subventionen der Gemeinde St. Pantaleon-Erla (vollständig ausgefüllt)

5. Verpflichtung, Förderungszusage und Rückforderung:

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten,

- Diese Richtlinie anzuerkennen
- Bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten
- Den Förderbetrag widmungsgemäß zu verwenden und nachzuweisen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

Der ausbezahlte Förderbetrag ist vom Antragsteller zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten, falls die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger Angaben, aufgrund widmungswidriger Verwendung oder aufgrund nicht vereinbarungsgemäßer Durchführung vergeben wurde.

6. Auszahlung der Förderung:

a) Grundförderung:

Die Grundförderung wird nach erfolgtem Beschluss auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.

b) Sonderförderungen:

Für genehmigte Sonderförderungen sind die Ausgaben mit einem Projektbericht, einer Projektabrechnung und entsprechenden Originalbelegen/-rechnungen nachzuweisen. Die Rechnungen müssen mit den Angaben auf dem eingereichten Ansuchen übereinstimmen. Zur Auszahlung der Sonderförderung müssen die Originalbelege/-rechnungen bis spätestens 1. Dezember des Abrechnungsjahres bei der Gemeinde St. Pantaleon-Erla abgegeben werden.

Die Förderung wird nach Prüfung der Nachweise auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2024 beschlossen.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Kosta', is written over the seal and extends to the right.

Mag. Roman Kosta